

Informationen und Vorgehen bei einer dauernden Beeinträchtigung zur Gewährung von Individuellen Unterstützungsmaßnahmen, Nachteilsausgleich und Notenschutz

(Art. 52 Abs. 5 BayEUG und §§ 31 ff. BaySchO)

Lese-Rechtschreib-Störung

Die Berücksichtigung einer Lese- und/oder Rechtschreibstörung muss im Rahmen des Schulwechsels immer erneut beantragt und durch die Schulleitung genehmigt werden, bevor sie geltend gemacht werden kann. Wenn Ihnen an der Vorgängerschule Nachteilsausgleich und/oder Notenschutzes gewährt wurden, gelten diese also nicht einfach weiter. Zur Prüfung und Genehmigung der Maßnahmen benötigen wir möglichst alle Ihnen bereits vorliegenden Unterlagen. (Bitte an der Schule abgeben oder zum Testtermin mitbringen):

- **einen ausgefüllten und unterschriebenen Antrag auf Berücksichtigung einer Lese- und/oder Rechtschreibstörung,**
- **ärztliche Gutachten und schulpsychologische Stellungnahme in Kopie,**
- **den Bescheid der zuletzt besuchten Schule über die Anerkennung der Lese- und/oder Rechtschreibstörung,**
- **Kopie des letztes Schulzeugnisses**

Entscheidung über die Maßnahmen

Die Schulleitung der aufnehmenden Schule prüft den Antrag und entscheidet in eigener Verantwortung unter Berücksichtigung der schulpsychologischen Stellungnahme über die zu gewährenden Maßnahmen. Im Hinblick auf die Anforderungen der Oberstufe sind die entsprechenden Maßnahmen der Vorgängerschule der Schulart sachgerecht anzupassen. Fehlen Unterlagen oder ist eine erneute Testung notwendig wird der Kontakt zur Schulpsychologin hergestellt, bzw. die Unterlagen weitergeleitet.

Zeugnisbemerkung

Nachteilsausgleich - Lesestörung - es erfolgt keine Zeugnisbemerkung

Notenschutz - **Bei Rechtschreibstörung ist es zulässig, auf die Bewertung der Rechtschreibleistung zu verzichten.** Eine stärkere Gewichtung der mündlichen Leistungen (1:1 Regelung) in den Fremdsprachen entfällt. Notenschutz zieht eine **Zeugnisbemerkung** nach sich.

Dauer der Maßnahmen

Die Maßnahmen gelten für die gesamte Dauer des Schulbesuchs. Der Betroffene bzw. die Erziehungsberechtigten können schriftlich beantragen, dass ein bewilligter Nachteilsausgleich oder Notenschutz nicht mehr gewährt wird. Bei Notenschutz ist die schriftliche Verzichtserklärung innerhalb der ersten Woche nach Unterrichtsbeginn eines jeden Schuljahres abzugeben.

Für die Zwischen- und **Abschlussprüfung** muss vom **Auszubildenden** rechtzeitig ein Antrag bei der zuständigen Kammer (IHK oder HWK) gestellt werden

Antrag auf Nachteilsausgleich/Notenschutz

Hiermit beantrage ich Nachteilsausgleich

Hiermit beantrage ich Notenschutz

Familienname: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Straße, Hausnummer: _____

Postleitzahl, Wohnort: _____

Name der Erziehungsberechtigten: _____

ggf. abweichende Anschrift: _____

Telefonnummer: _____

E-Mail-Adresse: _____

Klasse: _____

Klassenleiter: _____

Hiermit entbinde ich die Beratungslehrkraft Andrea Trenker und die für ihre Beratungstätigkeiten in diesem Fall bedeutenden Personen (wie z.B. Lehrkräfte, Schulpsychologen, Therapeuten) der Schweigepflicht.

Ort, Datum Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten bzw.
der volljährigen Schülerin/ des volljährigen Schülers

Ihre Einschätzung zur derzeitigen Situation: Welche Schwierigkeiten traten in den letzten 12 Monaten hinsichtlich der Lese- und / oder Rechtschreibprobleme auf (kurze Schilderung)?

Unterlagen zu Untersuchungen und Stellungnahmen: Welche (ärztlichen) Unterlagen hinsichtlich Ihres Anliegens liegen Ihnen vor? Bitte alle verfügbaren ärztlichen oder psychologischen Atteste und Mitteilungen etc. in Kopie beifügen. Diese verbleiben bei der Schulpsychologin, sie werden nicht an Dritte weitergegeben.

- (Schul-) Psychologe / -in (Datum, Name): _____
- Arzt/Klinik/SPZ etc. (Datum, Name): _____

Die Vorlage wurde ausgefüllt von:

Schülerin/Schüler selbst Mutter / Vater sonstige Person (z.B. Sorgeberechtigter)

Hinweis und Erklärung zur Schweigepflichtentbindung:

Für den Nachweis einer Lese-Rechtschreib-Störung ist die Vorlage einer schulpsychologischen Stellungnahme stets erforderlich und ausreichend (vgl. § 36 BaySchO)

Ich kläre mich hiermit einverstanden, dass diese schulpsychologische Stellungnahme von der Schulpsychologin Maria Seitz direkt an die Schulleitung der zuständigen Schule übermittelt wird. Die Stellungnahme enthält Informationen zu Name, Adresse, Klasse, sowie Art, Umfang und Dauer der Beeinträchtigung. Zur Weitergabe dieser Informationen ist die Schulpsychologin von der Schweigepflicht entbunden. Zu Grunde liegende Daten verbleiben bei der Schulpsychologin. (vgl. § 31-37 BaySchO).

Zur Informationsgewinnung ist die Schulpsychologin von der Schweigepflicht gegenüber beteiligten Personen entbunden.

Ort und Datum

Unterschrift volljährige/r Schülerin/Schüler
Erziehungsberechtigte/er

Kontaktpersonen:

Beratungslehrkraft Frau Andrea Trenker, email: a.trenker@bszpfarrkirchen.de (vor Ort)

Schulpsychologin Maria Seitz, email: maria.seitz@bs-schoenbrunn.de

Sollten Sie noch Unterlagen nachreichen - aus datenschutzrechtlichen Gründen bitte per Post (andere Unterlagen in Kopie) an:

Berufliche Schulen Schönbrunn, z.H. Schulpsychologin Maria Seitz, Am Lurzenhof 5 , 84036 Landshut